

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ecology“ der Universität Bremen

Vom 1. Juli 2009

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 1. Juli 2009 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Ecology sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anhang 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

1. **Pflichtbereich** (90 CP):
 - a) Modul 401: Concepts of Ecology (6 CP),
 - b) Modul 402: Experimental Design and Data Analysis (9 CP),
 - c) Modul 403: Earth Sciences (6 CP),
 - d) Modul 404: Scientific Communication (3 CP),
 - e) Modul 405: Current Topics in Ecology 1 and Mentoring (3 CP),
 - f) Modul 407: Population Ecology (6 CP),
 - g) Modul 408: Research Project (12 CP),
 - h) Modul 501: Molecular Ecology (6 CP),
 - i) Modul 502: Grant Proposal and Defence (6 CP),
 - j) Modul 503: Current Topics in Ecology 2 and Mentoring (3 CP),
 - k) Modul 510: Masterarbeit und Kolloquium (30 CP).
2. **Wahlpflichtbereich I** (24 CP):
 - a) Modul 406: Spezialkurse aus anderen Programmen (3 CP),
 - b) Modul 409: Marine Macroalgae and associated animals (6 CP),
 - c) Modul 410: Behavioural Ecology (6 CP),
 - d) Modul 411: Soil Ecology (6 CP),
 - e) Modul 412: Applied Ecology and Conservation Biology (6 CP),
 - f) Modul 413: Vegetation Ecology and Field Ecology (6 CP),
 - g) Modul 414: Benthos and Fish Ecology (6 CP),

- h) Modul 415: Ecological Excursion and Field Course (6 CP),
 - i) Modul 504: Sustainability Research (6 CP),
 - j) Modul 505: Ecological Modelling and Risk Assessment (6 CP),
 - k) Modul 506: Spatial Data analysis and GIS (6 CP),
 - l) Modul 507: Functional Marine Ecology (6 CP),
 - m) Modul 508: Gene Expression and Ecology (6 CP).
3. **Wahlpflichtbereich II** (6 CP)
 - a) Modul E 1: Introduction to Behavioural Ecology (3 CP),
 - b) Modul E 2: Cognitive Ecology (3 CP),
 - c) Modul E 3: Biodiversity (3 CP),
 - d) Modul E 4: Methods in Molecular Biosciences (3 CP),
 - e) Modul E 5: Introductory Marine Biology (3 CP).

Alternativ können bis zu 60 der zu erbringenden 120 CP an anderen Hochschulen, z.B. bei einem Auslandsaufenthalt, erbracht werden. Die Anerkennung der Studienleistungen erfolgt gemäß § 5.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Zusätzliche Module können aufgenommen werden.

(3) Module im Wahlpflichtbereich werden durchgeführt, wenn mindestens 3 Teilnehmer sich für das Modul anmelden.

(4) Module werden in englischer Sprache durchgeführt, es sei denn, alle Teilnehmer einigen sich auf Deutsch als Sprache der Lehrveranstaltung.

(5) Es wird empfohlen, entweder das dritte Studiensemester im Ausland an einer der Partneruniversitäten zu studieren oder aber das vierte Semester im Rahmen der Master-Thesis an einer Partneruniversität zu verbringen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- b) Erstellung von Protokollen oder Postern,
- c) Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer,
- d) Kleingruppenpräsentationen,
- e) Präsentation einer Laborarbeit,
- f) Diskussionsbeiträge in Seminaren,
- g) Essay.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsvorleistungsformen zulassen.

(2) Sofern im Anhang 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können mindestens einmal im selben Semester wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehenen erfolgen. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe der/des Modulbeauftragten entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(5) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

§ 4

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer,
- b) Klausur von mindestens 30 und maximal 120 Minuten Dauer,
- c) Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 30 Minuten Dauer,
- d) Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag im Umfang von maximal 5 000 Wörtern,
- e) Essay oder Kurzpublikationsmanuskript von maximal 2 500 Wörtern,
- f) Protokoll von maximal 2 500 Wörtern,
- g) Poster,
- h) Forschungsförderungsantrag von maximal 5 000 Wörtern.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Sofern im Anhang 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfung nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer a, d, e, f und g können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll in einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters erfolgen. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehenen erfolgen.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit setzt voraus, dass die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(2) Die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 60 CP im Wahlpflicht- und Pflichtbereich des Masterstudiums. Darunter müssen folgende Leistungen erbracht worden sein:

- a) Modul 401: Concepts of Ecology,
- b) Modul 402: Experimental Design and Data Analysis.

(2) Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt werden, der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss klar erkennbar, abgrenzbar und zu bewerten sein.

(3) Die Masterarbeit wird in englischer oder deutscher Sprache verfasst.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen. Die Masterarbeit wird mit 30 CP bewertet.

(5) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet. Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit sollte vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein universitätsöffentliches Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 30-minütigen Vortrag und eine etwa 30-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird durch zwei Prüferinnen/Prüfer (in der Regel die beiden Gutachterinnen/Gutachter der Masterarbeit) benotet. Kann eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter der Masterarbeit nicht an dem Kolloquium teilnehmen, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer. Beim Kolloquium und der Beratung über die Note soll eine studentische/ein studentischer, nicht stimmberechtigte/r Beisitzerin/Beisitzer anwesend sein. Die Gesamtnote des Kolloquiums fließt mit 25 % in die Gesamtnote für Masterarbeit und Kolloquium ein.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Note von Masterarbeit und Kolloquium macht 40 % der Gesamtnote aus. Die übrigen 60 % werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung und weist die Fachrichtung aus.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“
(abgekürzt M. Sc.)

verliehen.

§ 10

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 erstmals im Masterstudiengang „Ecology“ immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang „Ecology“ immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 13. Februar 2008 (Brem.ABl. S. 489). Studierende, die bis zum 1. April 2011 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch vorher, in die vorliegende Prüfungsordnung vom 1. Juli 2009. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung vom 13. Februar 2008 außer Kraft. Absatz 2 bleibt davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 25. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan

Anhang 1: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	PVL	MP/ TP	CP	Prüfungsform	Benotet (J/N)	
1. Semester									
401	P	Concepts of Ecology	6	ja	MP	6	Klausur	ja	
402	P	Experimental Design and Data Analysis	9	nein	MP	9	Klausur o. mdl. Prüfung	ja	
403	P	Earth sciences	6	nein	MP	6	gem. § 4 Abs. 1	nein	
404	P	Scientific communication	3	nein	MP	3	lt. Veranstalter	nein	
405	P	Current Topics in Ecology 1 and Mentoring	3	ja	MP	6	gem. § 4 Abs. 1	ja	
406	WP	Spezialkurse aus anderen Programmen	3	gemäß Veranstalter					
2. Semester									
407	P	Population Ecology	6	nein	MP	6	gem. § 4 Abs. 1	ja	
408	P	Research Project	12	nein	MP	12	Projektbericht	ja	
409	WP	Marine Macroalgae and associated animals	6	nein	MP	6	gem. § 4 Abs. 1	ja	
410	WP	Behavioural Ecology	6	nein	MP	6	Vortrag (50%) + Poster (50%)	ja	
411	WP	Soil Ecology	6	ja	MP	6	gem. § 4 Abs. 1	ja	
412	WP	Applied Ecology and Conservation Biology	6	ja	MP	6	Poster	ja	
413	WP	Vegetation Ecology and Field Ecology	6	ja	MP	6	Vortrag (30%) + mdl. Prüfung (70%)	ja	
414	WP	Benthos and Fish Ecology**	4	ja	MP	4	gem. § 4 Abs. 1	ja	
415	WP	Ecological Excursion and Field Course	6	nein	MP	6	lt. Veranstalter	nein	
	WP	Import von thematisch angrenzenden Masterprogrammen o. Partnerunis	6	gemäß Veranstalter					
3. Semester									
501	P	Molecular Ecology	6	ja	MP	6	gem. § 4 Abs. 1	ja	
502	P	Grant Proposal and Defence	6	nein	MP	6	Forschungsförderungsantrag (60%), + Vortrag (40%)	ja	
503	P	Current Topics in Ecology 2 and Mentoring	3	ja	MP	3	Kurzpublikationsmanuskript	ja	
504	WP	Sustainability Research	6	nein	MP	6	Poster	ja	
505	WP	Ecological Modelling and Risk Assessment	6	ja	MP	6	gem. § 4 Abs. 1	ja	
506	WP	Spatial Data analysis and GIS	6	ja	MP	6	gem. § 4 Abs. 1	ja	
507	WP	Functional Marine Ecology	6	ja	MP	6	gem. § 4 Abs. 1	ja	
508	WP	Gene Expression and Ecology	6	ja	MP	6	gem. § 4 Abs. 1	ja	
	WP	Import von thematisch angrenzenden Masterprogrammen o. Partnerunis	6		MP	6	lt. Veranstalter	ja	
4. Semester									
510	P	Masterarbeit und Kolloquium	30	nein	MP	30	Thesis; Kolloquium	ja	
Summe geforderter CP			120						

Erläuterung: P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; PVL: Prüfungsvorleistung; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung;

* das Modul ist Teil des Masterstudienganges „Marine Biology“, Plätze für „Ecology“-Studierende richten sich nach der Kurskapazität.

Wahlmodule

Modul	P/ WP	Titel des Moduls	CP	PVL	MP/ TP	CP	Prüfungsform	Benotet (J/N)
E1	WP	Introduction to Behavioural Ecology	3	nein	MP	3	lt. Veranstalter	ja
E 2	WP	Cognitive Ecology	3	nein	MP	3	lt. Veranstalter	ja
E 3	WP	Biodiversity	3	nein	MP	3	lt. Veranstalter	ja
E 4	WP	Methods of Molecular Biosciences	3	nein	MP	3	lt. Veranstalter	ja
E 5	WP	Introductory Marine Biology	3	nein	MP	3	lt. Veranstalter	ja

Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und Eltern-Kind-Gruppen in der Stadt Bremerhaven

Vom 2. September 2009

1. Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinien regeln gemäß § 18 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes – BremKTG – vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491) die Förderung von Tageseinrichtungen von rechtsfähigen, gemeinnützigen Elternvereinen und Eltern-Kind-Gruppen. Die von den Trägern betriebenen Kleinkindgruppen, Kindergärten und Horte sind Tageseinrichtungen im Sinne der §§ 4 bis 6, 7 Absatz 1 und Absatz 8 des BremKTG.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine finanzielle Förderung der von diesen Trägern betriebenen Tageseinrichtungen ist unter folgenden Bedingungen durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen möglich:

Die Tageseinrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (LJA) gemäß der §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und wird unter Beachtung der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Lande Bremen (RiBTK) vom 4. November 2008, (Brem.ABl. S. 1093) in der jeweils gültigen Fassung geführt.

Die Tageseinrichtung ist hinsichtlich ihres Standorts und ihres Platzangebotes Bestandteil des durch die Stadt Bremerhaven veranlassten Betreuungsangebotes.

Die Anzahl der Plätze ist so gestaltet, dass die Mindestbelegzahlen erreicht werden.

Die Bestimmungen des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz) vom 10. November 2005 der Stadt Bremerhaven werden beachtet.

Weiter ist die Beitragsordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 10. November 2005, zuletzt geändert am 18. September 2008, zu beachten.

Der Träger übernimmt die volle rechtliche, finanzielle, organisatorische und pädagogische Verantwortung für die Tageseinrichtung. In Tageseinrichtungen von Elterninitiativen ist in der Regel ein Elternteil Mitglied des Vereins.

3. Art und Höhe der Zuschüsse

3.1 Auf Antrag kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Betriebskosten und/oder zu Investitionen gewähren. Die Höhe der Zuschüsse ist grundsätzlich im Wesentlichen bestimmt durch die regelmäßige wöchentliche Betreuungsdauer und die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze.

Als zuwendungsfähige Betreuungsdauer gelten 25 bis 40 Wochenstunden für Kleinkinder, 20 bis 50 Wochenstunden für Plätze für Kinder im Vorschulalter und 25 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Schulkinder.

Zuschüsse können nach festgelegten Höchstsätzen als Festbetrag gewährt werden.

3.2 Zu den Ausgaben für das Personal zur Betreuung einer Gruppe und zu den laufenden Sachkosten, außer Miete, kann in Abhängigkeit von der erforderlichen Betreuungsdauer und den kontinuierlich belegten Plätzen der Gruppe ein pauschaler Zuschuss gezahlt werden.

3.2.1 Kleinkindergruppen mit mindestens 8 belegten Plätzen können jeweils erhalten:

- bei einer Gruppenöffnungszeit ab 25 Std. pro Woche 2 915,00 € monatlich
- bei einer Gruppenöffnungszeit ab 30 Std. pro Woche 3 393,00 € monatlich
- bei einer Gruppenöffnungszeit ab 40 Std. pro Woche 4 350,00 € monatlich

3.2.2 Bei einer Gruppenöffnungszeit ab 27,5 Stunden pro Woche können alterserweiterte Gruppen für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt jeweils erhalten:

- bei 12 bis 15 belegten Plätzen 2 580,00 € monatlich
- bei 15 bis 18 belegten Plätzen 2 635,00 € monatlich
- bei 18 bis 20 belegten Plätzen 2 690,00 € monatlich